

# FH-Mitteilungen

23. Februar 2022

Nr. 56 / 2022

---

## Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen 2022)

vom 20. Dezember 2021 - FH-Mitteilung Nr. 116/2021  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 23. Februar 2022 - FH-Mitteilung Nr. 55/2022  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit  
von Ordnungen, die durch eine oder mehrere  
Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen  
sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungs-  
ordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich  
sind nur die originären Ordnungen und Änderungs-  
ordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen 2022)

vom 20. Dezember 2021 – FH-Mitteilung Nr. 116/2021  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 23. Februar 2022 – FH-Mitteilung Nr. 55/2022  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## Inhaltsübersicht

### A | ALLGEMEINER TEIL

§ 1   Grundsätzliches/Regelungsbereiche	3
§ 2   Zugang/Zulassung zum Studium; Einschreibung	3
§ 3   Lehrveranstaltungen	4
§ 4   Prüfungen	4
§ 5   Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen	5
§ 6   Durchführung integrierter Auslandsstudiensemester	6
§ 7   Durchführung des Praxisprojekts	6
§ 8   Besondere Vorschriften zu Abschlussarbeit und Kolloquium; Befreiung von der Einschreibung	6
§ 9   Nachteilsausgleich und Härtefälle	7
§ 10   Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 11   Anerkennung von Leistungen	7
§ 11a   Regelstudienzeit	7

### B | BESONDERER TEIL

§ 12   Fachbereich 4 – Gestaltung	8
§ 13   Fachbereich 9 – Medizintechnik und Technomathematik	8

### C | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14   Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Veröffentlichung	8
--	---

### Anhang | Ergänzende Regelungen des Rektorates zu Online-Prüfungen

#### A | Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

§ 1   Technische und räumliche Voraussetzungen	9
§ 2   Durchführungsbestimmungen	9
§ 3   Umgang mit Störungen	10

#### B | Briefklausuren unter Videoaufsicht

§ 4   Technische und räumliche Voraussetzungen	10
§ 5   Durchführungsbestimmungen	11
§ 6   Umgang mit Störungen	11

#### C | Schriftliche elektronische Prüfungen im Format Open Book Exams/Take Home Exams

§ 7   Allgemeine Durchführungsbestimmungen für elektronische Prüfungen	12
§ 8   Durchführungsbestimmungen für den Einsatz einer Videoüberwachung bei Take Home Exams	12
§ 9   Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams über die Plattform „EA ILIAS“	13
§ 10   Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams ohne die Plattform „EA ILIAS“	14
§ 11   Umgang mit Störungen	14

#### D | Geltung 14

# A | ALLGEMEINER TEIL

## § 1 | Grundsätzliches/Regelungsbereiche

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Rektorat von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fachbereichen zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der FH Aachen. Regelungen im Besonderen Teil dieser Ordnung, die den Regelungen im Allgemeinen Teil widersprechen, gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils vor.

(3) Der Lehr- und Studienbetrieb wird für die Dauer der Geltung dieser Ordnung vornehmlich in physischer Präsenz fortgeführt. In begründeten Fällen können Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Dekanat muss der digitalen Durchführung dieser Veranstaltungen zustimmen. Unterschreitet das Lehrangebot eines Studienganges das Gebot vorwiegender Präsenzlehre, ist dies dem Rektorat vorab unter Vorlage einer Begründung anzuzeigen, so dass das Rektorat widersprechen kann. Das Rektorat kann Ausnahmen von und Einzelheiten zu der Anzeigepflicht festlegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 4 Satz 2. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Dekanat.

(4) Präsenzveranstaltungen, Präsenzprüfungen oder sonstige Präsenztermine, sind gemäß der Maßgabe der Corona-Schutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Maßgabe weiterer Rechtsvorschriften oder behördlicher Anordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz (insbesondere Hygienemaßnahmen, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsgebot) abzuhalten. Die Vorgaben sind vom Dekanat über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekanntzumachen. Bei Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erfolgen der Ausschluss von dem jeweiligen Präsenztermin sowie gegebenenfalls weitere hausrechtliche Konsequenzen.

(5) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, Organe oder Mitglieder eines Fachbereichs getroffen werden, sind den Studierenden über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des Dekanats.

## § 2 | Zugang/Zulassung zum Studium; Einschreibung

(1) Sofern der Zugang zu einem Studiengang den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) in der einschlägigen Prüfungsordnung vorsieht, entfällt die Voraussetzung für den Zugang für die Einschreibung zum Sommersemester 2022, es sei denn, es ergibt sich Abweichendes aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 5 RPO, § 2 Absatz 1 Einschreibungsordnung sowie gegebenenfalls entgegenstehenden Bestimmungen der Zugangsordnungen ist die Einschreibung in die nachfolgend aufgeführten Masterstudiengänge zum Sommersemester 2022 gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG bei Vorliegen eines entsprechenden Zulassungsbescheides auch vor Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses möglich:

- Bauingenieurwesen, M.Eng.
- Facility Management, M.Eng.
- Nuclear Applications, M.Sc.
- Biotechnologie, M.Sc.
- Biotechnologie mit Praxissemester, M.Sc.
- Elektrotechnik, M.Eng.
- Elektrotechnik (Teilzeit), M.Eng.
- Information Systems Engineering, M.Eng.
- Information Systems Engineering (Teilzeit), M.Eng.

- International Business Management: Kunden- und Servicemanagement, M.A.
- International Business Management: Finance, Auditing, Control, Taxation, Accounting, M.A.
- Industrial Engineering (dreisemestrig), M.Sc.
- Mechatronics (dreisemestrig), M.Sc.
- Produktentwicklung im Maschinenbau, M.Eng.
- Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
- Medizintechnik/Medical Engineering, M.Sc.
- Angewandte Mathematik und Informatik, M.Sc.
- Energy Systems, M.Sc.
- Energiewirtschaft und Informatik (dreisemestrig), M.Sc.
- Energiewirtschaft und Informatik (viersemestrig), M.Sc.

Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist dann bis spätestens 15. April 2022 für das Sommersemester 2022 gegenüber dem Studierendensekretariat nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist nicht erbracht, erlischt die Einschreibung gemäß § 49 Absatz 6 Satz 5 HG mit Wirkung für die Zukunft. Die Bestimmungen der Zugangsordnungen bleiben im Übrigen unberührt.

## § 3 | Lehrveranstaltungen

(1) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden dem Dekanat anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 Satz 2 unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Sofern eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung weiterhin in Präsenz stattfindet, besteht die Anwesenheitspflicht abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 5 CEHVO fort. Der Umfang der zur erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung wahrzunehmenden Veranstaltungstermine kann reduziert werden; dies gilt unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltung in Präsenz oder online durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung digital durchgeführt, so gilt – vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung durch den jeweiligen Lehrenden oder die jeweilige Lehrende – auch folgendes:

- Zu Beginn und Ende der anwesenheitspflichtigen Online-Lehrveranstaltung ist die oder der jeweilige Lehrende zur Kontrolle der Anwesenheit befugt. Hierzu kann er oder sie anordnen, dass die teilnehmenden Studierenden ihre Webcam aktivieren. Studierende, die die Webcam zur Anwesenheitskontrolle nicht aktivieren, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Anwesenheitskontrolle findet nicht statt.
- Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung während der Lehrveranstaltung anordnen, sofern dies gemäß dem Veranstaltungskonzept zur Interaktion mit den Studierenden erforderlich ist.

(4) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem Wintersemester 2021/22 in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft das Dekanat; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 frühestmöglich bekanntzumachen.

## § 4 | Prüfungen

(1) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und soll 120 Minuten nicht überschreiten. Sie ist den Studierenden ebenso wie der Prüfungstermin nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzumachen. § 15 Absatz 2 Satz 6 RPO bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungen können dabei insbesondere als elektronische Online-Prüfungen oder als mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Fachspezifische Prüfungsformen (z.B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

(3) Die Prüfungen können nach Maßgabe von Absatz 1 unter anderem in Form von vorgegebenen Aufgaben, die die Studierenden selbstständig sowie gegebenenfalls unter Verwendung bestimmter von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegten Hilfsmittel außerhalb der Hochschule bearbeiten müssen, erfolgen (sogenannte „Open Book Exams“ oder „Take Home Exams“; s. auch Anlage 6). Die Studierenden müssen dabei versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und zugelassenen Hilfsmittel benutzt haben. Sofern derartige Prüfungen online ausgegeben und/oder abgegeben werden, sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 können Prüfungen auch durch selbstständige Bearbeitung von vorgegebenen Aufgabenstellungen in den Übungen und/oder Vorrechnen von Lösungen in den (virtuellen) Übungen oder durch Testate oder sonstige semesterbegleitende Prüfungen ersetzt werden. Gemäß Absatz 7 sollte dabei auf eine Benotung verzichtet und nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die Wiederholung einer Prüfung muss nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.

(6) Prüfungen können zusätzlich zu den Regelungen des § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 RPO auch dann unbenotet oder bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben, wenn sie laut Studienplan zu einem höheren Semester gehören. Die Entscheidung über die Art der vorzunehmenden Bewertung (bestanden/nicht bestanden oder Benotung) sowie über die Berücksichtigung bei der Bildung der Gesamtnote trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen. Sie ist den Studierenden spätestens zu Beginn der Anmeldephase gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 bekanntzugeben.

(7) Prüfungen, die während der Gültigkeitsdauer dieser Ordnung abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn Studierende bewertbare Lösungen erarbeitet haben, die im Umfang mindestens der Hälfte des Umfangs entsprechen, der zum Bestehen der Prüfung hätte bearbeitet werden müssen, es sei denn, es liegt ein Fall von Säumnis oder ein Täuschungsversuch oder ein Verbesserungsversuch vor. Der Freiversuch kann jedoch je Modul nur einmal in Anspruch genommen werden. Er gilt nur für Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan zum Regelsemester oder zu einem der vorhergehenden Semester gehören. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei Einstufung in ein höheres Fachsemester nach Hochschulwechsel, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden Ausnahmen von Satz 3 genehmigen. Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung zum Rücktritt von der Prüfung bleiben im Übrigen bestehen.

(8) Der Freiversuch gilt nicht für die Abschlussarbeit und das Kolloquium. In Modulen, für die bereits ein Freiversuch in Anspruch genommen worden ist, kann auch bei einem Wechsel der Prüfungsordnungsversion innerhalb desselben Studiengangs kein weiterer Freiversuch in Anspruch genommen werden, sofern eine Übertragung des Moduls erfolgt.

## **§ 5 | Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen**

(1) Von einer in der Prüfungsordnung und/oder der Modulbeschreibung vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen oder sie kann durch eine andere Leistung ersetzt werden. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sie ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekanntzumachen.

(2) Von einer in der Prüfungsordnung geregelten Voraussetzung für ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Voraussetzung

erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine diesbezügliche Entscheidung ist den Studierenden frühestmöglich bekanntzumachen.

(3) Die in Abschnitt B dieser Ordnung getroffenen Regelungen zu Teilnahmevoraussetzungen bleiben unberührt.

## **§ 6 | Durchführung integrierter Auslandsstudiensemester**

Sofern das integrierte Auslandsstudiensemester aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie (z.B. kein Studienplatz, keine Einreisemöglichkeit, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) nicht abgelegt werden kann, kann das Auslandssemester durch ein mindestens viermonatiges internationales Projekt in der Hochschule oder in einem Unternehmen im In- oder Ausland ersetzt werden.

## **§ 7 | Durchführung des Praxisprojekts**

Abweichend von § 25 RPO sowie gegebenenfalls von den in den Prüfungsordnungen enthaltenen Vorschriften kann das Praxisprojekt durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden verschoben, verlängert oder im Homeoffice durchgeführt werden. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann das Praxisprojekt auch durch ein hochschulinternes Projekt oder durch Zusatzmodule ersetzt werden.

## **§ 8 | Besondere Vorschriften zu Abschlussarbeit und Kolloquium; Befreiung von der Einschreibung**

(1) Spezifische Regelungen der Fachbereiche zur Verlängerung von Fristen für die Abgabe von Abschlussarbeiten sowie zur Form des Kolloquiums sind dem Besonderen Teil dieser Ordnung zu entnehmen und gehen den Regelungen im Allgemeinen Teil vor.

(2) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten können aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Maximalfristen hinaus durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die sonstigen Regelungen bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen ist für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung bei der zuständigen Stelle ausreichend. Auf Wunsch der Prüferin bzw. des Prüfers ist ihr bzw. ihm eine gedruckte Version durch die Studierende bzw. den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Prüfungsamt kann zudem die Nachreichung der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt fordern, sobald dies möglich ist.

(4) Das Kolloquium nach § 31 RPO kann per Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats zu Online-Prüfungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

(5) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Wintersemester 2021/22 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie auf das Sommersemester 2022 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag ist die bestehende soziale Notlage nachvollziehbar zu begründen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Der Nachweis einer sozialen Notlage wird in der Regel durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid des Sozialausschusses des Studierendenparlaments, des Sozialfonds der FH Aachen e.V., den KfW-Studienkredit oder für vergleichbare Leistungen geführt. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, nimmt das Prüfungssekretariat die Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen vor.

(6) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Sommersemester 2022 nicht, so kann sie oder er sich für das Sommersemester 2022 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Wintersemesters 2021/22.

## § 9 | Nachteilsausgleich und Härtefälle

(1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

(3) Gemäß § 7 Absatz 4a Satz 1 CEHVO gilt: Befindet sich ein Studierender oder eine Studierende aufgrund der Vorschriften der aktuellen Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 10 | Einsicht in die Prüfungsakten

Die Akteneinsicht kann, wenn notwendig, als Präsenztermin unter den gültigen Abstands- und Hygieneregeln oder nach Möglichkeit in digitaler Form oder per Videokonferenz gewährt werden. Sofern in Ausnahmefällen Präsenztermine stattfinden, können die Studierenden für Zwecke der Akteneinsicht in Gruppen unterteilt werden. Den Gruppen wird zeitlich nacheinander vor Beginn der nächsten Prüfungsphase die Einsicht nach entsprechendem Antrag im Prüfungssekretariat ermöglicht. Über die Art und Weise der Akteneinsicht entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Organisation und Durchführung der Einsichtnahme kann er von § 35 RPO abweichende Fristen festlegen.

## § 11 | Anerkennung von Leistungen

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere begründet die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der gültigen Prüfungsordnung abweichenden Form keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Absatz 1 HG. Die Frist zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennung wird abweichend von § 10 Absatz 5 b RPO auf neun Wochen verlängert.

### § 11 a | Regelstudienzeit

Die Erhöhung der Regelstudienzeit nach § 9a Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für im Wintersemester 2021/22 beurlaubte Studierende.

## **B | BESONDERER TEIL**

### **§ 12 | Fachbereich 4 – Gestaltung**

(1) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Zugangsordnung vom 11. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 49/2011 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 9. April 2014 – FH-Mitteilung Nr. 49/2014) für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ am Fachbereich Gestaltung: Das persönliche Gespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

(2) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 61/2009 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 75/2015) und
- „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 74/2015):

Das Praxissemester muss bei der Anmeldung der BA-These noch nicht erbracht sein.

### **§ 13 | Fachbereich 9 – Medizintechnik und Technomathematik**

In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen) vom 28. Juli 2011 (FH-Mitteilung Nr. 54/2011 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 14. August 2019 – FH-Mitteilung Nr. 72/2019): Das Modul „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum (unbenoteter Leistungsnachweis)“ im Vertiefungsstudium muss abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 der Prüfungsordnung bei der Anmeldung der BA-These noch nicht erbracht sein.

## **C | SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14 | Inkrafttreten\*; Außerkräfttreten; Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Außerkräfttreten der CEHVO vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die §§ 4 bis 10 dieser Ordnung sowie der Anhang „Ergänzende Regelungen des Rektorats zu Online-Prüfungen“ gemäß § 12 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung über den Zeitpunkt des Außerkräfttretens der CEHVO hinaus bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode weiter.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Corona-Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20.12.2021 (FH-Mitteilung Nr. 116/2021). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 23.02.2022 – FH-Mitteilung Nr. 55/2022) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

# Ergänzende Regelungen des Rektorates zu Online-Prüfungen

## A | Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

(1) Mündliche Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Dazu ist die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen und auf die nach Artikel 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen. Aus triftigem Grund kann der Zweitprüfer bzw. die Zweitprüferin noch bis zu Beginn der Prüfungen ersetzt werden. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er oder sie in Kenntnis der abweichenden Prüfungsform an der Prüfung teilnimmt.

(2) Willigt der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin nicht ein, gehen dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs zu seinen bzw. ihren Lasten. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin sicherzustellen.

(3) Fachspezifische Prüfungsformen (z.B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden.

## § 1 | Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technische und räumliche Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper und Händen erfasst (Nachrichtensprecher-Perspektive).
5. Ist für den Studierenden bzw. die Studierende absehbar, dass er oder sie einen oder mehrere der technischen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann, so muss er oder sie zehn Tage vor dem Prüfungstermin einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.

## § 2 | Durchführungsbestimmungen

(1) Der bzw. die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.

(2) Der bzw. die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.

(3) Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.

(4) Es besteht die Möglichkeit, den Studierenden bzw. die Studierende während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren. Sollte die Zustimmung zur Aufzeichnung der mündlichen Prüfung gegeben sein, so ergänzt die Aufzeichnung das Protokoll, die Dokumentation der Antworten im Protokoll ist verzichtbar.

(6) Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt, wird bei der Besprechung der Notenfindung die Verbindung zu der oder dem Studierenden stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.

(7) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## § 3 | Umgang mit Störungen

(1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.

(2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

(3) Sollte der bzw. die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Der Nachweis eines technischen Fehlers (insbesondere bei einer Fehlermeldung) erfolgt durch das Versenden einer E-Mail an eine benannte Funktions-E-Mail-Adresse. Diese E-Mail muss einen oder mehrere Screenshots der Fehlermeldung inklusive des gesamten Bildschirms, sowie eine Problembeschreibung mit Benennung des Betriebssystems und des Browsers enthalten. Der Nachweis kann auch durch Auswertungen seitens der DVZ erfolgen, sofern es sich um serverseitige Fehler handelt, die entsprechende Fehlermeldungen in den Logs erzeugen.

## B | Briefklausuren unter Videoaufsicht

### § 4 | Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung einer Briefklausur (die Rückgabe der Klausur erfolgt per Brief) unter Videoaufsicht müssen die Studierenden für sich selbst folgende technische und räumliche Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild den Studierenden bzw. die Studierende während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern und Rechtshänderinnen steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern und Linkshänderinnen schräg rechts neben der Person.
5. Ist für den Studierenden bzw. die Studierende absehbar, dass er oder sie einen oder mehrere der technischen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann, so muss er oder sie zehn Tage vor dem Prüfungstermin einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.

## § 5 | Durchführungsbestimmungen

(1) Der bzw. die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur Briefklausur in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Briefklausur) mit Videoüberwachung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.

(2) Der bzw. die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.

(3) Jeder bzw. jede Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:

1. ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur;
2. einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden;
3. gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden;
4. eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss;
5. gegebenenfalls ein Siegel.

(4) Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.

(5) Es besteht die Möglichkeit, den Studierenden bzw. die Studierende auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

(6) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per E-Mail verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.

(7) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.

(8) Nach dem Ende der Prüfung sendet der bzw. die Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.

(9) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

(10) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Briefklausuren) unter Videoaufsicht treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## § 6 | Umgang mit Störungen

(1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.

(2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.

(3) Sollte der bzw. die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Ist einer der gemäß § 2 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt.

(6) Der Nachweis technischer Fehler kann durch das Erstellen von Screenshots (bei Fehlermeldungen) inklusive einer Beschreibung und das Versenden an eine Funktions-E-Mail-Adresse seitens der Studierenden oder durch Auswertungen seitens der DVZ erfolgen, sofern es sich um serverseitige Fehler handelt, die entsprechende Fehlermeldungen in den Logs erzeugen.

## **C | Schriftliche elektronische Prüfungen im Format Open Book Exams/Take Home Exams**

### **§ 7 | Allgemeine Durchführungsbestimmungen für elektronische Prüfungen**

(1) Für Prüfungen im Format „Open Book/Take Home Exams“ ist vorzugsweise die Prüfungsplattform „EA ILIAS“ zu nutzen oder die Prüfung im E-Mail-Format durchzuführen.

(2) Den Studierenden ist zwei Wochen vor der Prüfung durch den Prüfenden oder die Prüfende mitzuteilen, ob es sich um eine Prüfung über die Plattform EA ILIAS (Prüfung nach Anhang Teil C § 9), oder um eine Prüfung im E-Mail-Format (Prüfung nach Anhang Teil C § 10) handelt. Zudem ist mitzuteilen, welche technischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können, und ob eine Videoüberwachung geplant ist.

(3) Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Bearbeitungszeit (bei Take Home Exams in E-Mail-Form zu gewissen Zeiträumen der Prüfung, die den Studierenden vorher bekanntzugeben sind) ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zur Verfügung steht. Hierfür ist ein Kommunikationskanal zwischen den Studierenden und dem Ansprechpartner bzw. der Ansprechpartnerin aufrechtzuerhalten, in dem Fragen gestellt oder während der Prüfung eintretende Krankheitsfälle oder technische Probleme gemeldet werden können. Die Gestaltung des Kanals obliegt der oder dem Prüfenden.

(4) Der oder die Prüfende fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die Rahmenbedingungen (insbesondere Beginn und Ende der Prüfung, gegebenenfalls Bearbeitungszeit pro Aufgabe, die Art der verwendeten Software, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Die während der Prüfung in den Kommunikationskanal nach Anlage C § 7 Absatz 3 dieser Ordnung eingestellten Inhalte sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Regelungen zum Ablauf der Prüfungen treffen, die den Prüflingen vor der Prüfung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen sind.

### **§ 8 | Durchführungsbestimmungen für den Einsatz einer Videoüberwachung bei Take Home Exams**

(1) Für die Durchführung einer „Take Home Klausur“ kann eine Videoaufsicht eingesetzt werden. Dafür müssen die Studierenden für sich selbst folgende technische und räumliche Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz mit Bild und Ton (gegebenenfalls auf einem gesonderten Endgerät) verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll geschlossen sein.

3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kameraperspektive wird von der oder dem Prüfenden vorgegeben.
5. Die Verwendung zusätzlicher Kommunikationsgeräte sowie Brillen, in deren Sichtfeld Informationen eingeblendet werden können und sonstige nicht zugelassene elektronische Hilfsmittel sind nicht gestattet. Eine Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte ist untersagt. Jede Zuwiderhandlung stellt einen Täuschungsversuch dar. Täuschungsverdacht auslösende Verhaltensweisen, wie z.B. Sprechen, Aufstehen, oder sich außerhalb des Sichtbereichs der Kameras zu begeben, sind zu unterlassen.
6. Ist für den Studierenden bzw. die Studierende absehbar, dass er oder sie eine oder mehrere der technischen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann, so muss er oder sie zehn Tage vor dem Prüfungstermin einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.

(2) Eine Identitätsprüfung der Studierenden kann vor Beginn der Prüfung durch Kontrolle eines Lichtbildausweises erfolgen.

(3) Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, kann vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.

(4) Es besteht die Möglichkeit, den Studierenden bzw. die Studierende auch während der Prüfung (erneut) aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen oder sich durch einen Lichtbildausweis zu identifizieren, um einen Täuschungsversuch auszuschließen. Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch kann der Prüfling zu einer Tonüberprüfung (Aufforderung, direkt zu sprechen) oder zur Freigabe des gesamten Bildschirms aufgefordert werden.

## **§ 9 | Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams über die Plattform „EA ILIAS“**

(1) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Prüfung ausreichend gut mit dem System vertraut zu machen. Hierfür werden Probepfungen oder Prüfungsdemos empfohlen.

(2) Die Studierenden identifizieren sich, zusätzlich zu einer möglichen Identifikation per Lichtbild während der Videoüberwachung, durch das Einloggen in die Prüfungsplattform. Im Anschluss bestätigt jeder Prüfling durch das Setzen eines Häkchens, dass er prüfungsfähig ist und über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Anlage C § 7 Absatz 2 dieser Ordnung verfügt. Der bzw. die Studierende erklärt bei Einsatz eines Videokonferenzsystems zudem, dass er oder sie die Regelungen über den Einsatz eines Videokonferenzsystems zur Kenntnis genommen hat, und sie vollumfänglich anerkennt und einhält.

Ein Aufzeichnen und Verbreiten der Prüfungsfragen durch die Studierenden ist untersagt. Durch Setzen eines weiteren Häkchens erklärt der Prüfling, dass er die Prüfung selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe erbracht hat.

(3) Die Aufgabenstellungen werden durch die Prüfungsplattform ausgegeben.

(4) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt je nach Vorgabe der oder des Prüfenden entweder direkt in einer Maske der Prüfungsplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein von der oder dem Prüfenden vorgeschriebenes Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen. Je nach Vorgabe der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Aufgabe auch auf Papier bearbeitet, digitalisiert und anschließend auf die Prüfungsplattform hochgeladen werden. Das hochgeladene Dokument muss deutlich lesbar sein. Der Prüfling ist verpflichtet, die während der Prüfung erstellten und digitalisierten Originalarbeiten ein Jahr lang aufzubewahren und dem oder der Prüfenden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei technischen Problemen im Verlauf der Prüfung, (z.B. Serverüberlastung, etc.) hat der oder die Aufsichtführende die Möglichkeit, alternative Bearbeitungs- und Abgabevarianten zu benennen.

## **§ 10 | Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams ohne die Plattform „EA ILIAS“**

(1) Die Prüflinge werden spätestens eine Woche vor der Prüfung per QIS-Mail über den Prüfungsablauf, insbesondere über Prüfungsstart und -ende, Abrufbarkeit der Prüfungsunterlagen (wo und wie), E-Mail-Adresse, an die die bearbeitete Prüfung geschickt werden muss, Kommunikationswege (für Fragen während der Prüfung), maximale E-Mail-Größe sowie gegebenenfalls weitere Besonderheiten (z. B. Format der Abgabe) informiert. Eine gegebenenfalls erforderliche Information der Prüflinge während der Prüfung erfolgt über die vom Prüfer oder von der Prüferin angegebenen Kommunikationswege.

(2) Ein Verbreiten der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden ist untersagt. Die Studierenden identifizieren sich, zusätzlich zu einer möglichen Identifikation per Lichtbild während der Videoüberwachung, durch das Versenden der bearbeiteten Prüfung mittels ihrer FH-E-Mail-Adresse. Zudem muss jeder Prüfling eine Erklärung ablegen, aus der hervorgeht, dass er prüfungsfähig ist und dass er die Lösung eigenhändig erstellt und dabei nur zulässige Hilfsmittel verwendet hat. Bei Einsatz eines Videokonferenzsystems erklärt der bzw. die Studierende zudem, dass er oder sie die Regelungen über den Einsatz eines Videokonferenzsystems zur Kenntnis genommen hat und sie vollumfänglich anerkennt und einhält. Einen Vordruck für diese Erklärungen erhält der Prüfling mit der Prüfungsaufgabe. Dieser ist ausgefüllt zusammen mit der erarbeiteten Lösung an die angegebene E-Mail-Adresse zu verschicken.

(3) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt je nach Vorgabe des oder der Prüfenden am eigenen Rechner des Prüflings. Das Ergebnis der Bearbeitung wird in einem von dem oder der Prüfenden festgelegten Format, an eine in der QIS-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adresse gesendet. Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden kann die Aufgabe auch auf Papier bearbeitet, digitalisiert und anschließend per E-Mail an die per QIS mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet werden. Das hochgeladene Dokument muss lesbar sein. In diesem Fall ist der Prüfling verpflichtet, die während der Prüfung erstellten und digitalisierten Originalarbeiten ein Jahr lang aufzubewahren und dem oder der Prüfenden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 | Umgang mit Störungen**

Bei Störungen während der Prüfung gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 2, 5 und 6 dieser ergänzenden Regelungen des Rektorats entsprechend.

## **D | Geltung**

Diese ergänzenden Regelungen gelten in Zusammenhang mit der Hochschulordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 23. Februar 2022 (FH-Mitteilung Nr. 56 / 2022).